

Austrian Rallye Legends 2015

powered by

ARBÖ

Ausschreibung



Rund um die Hallermauern

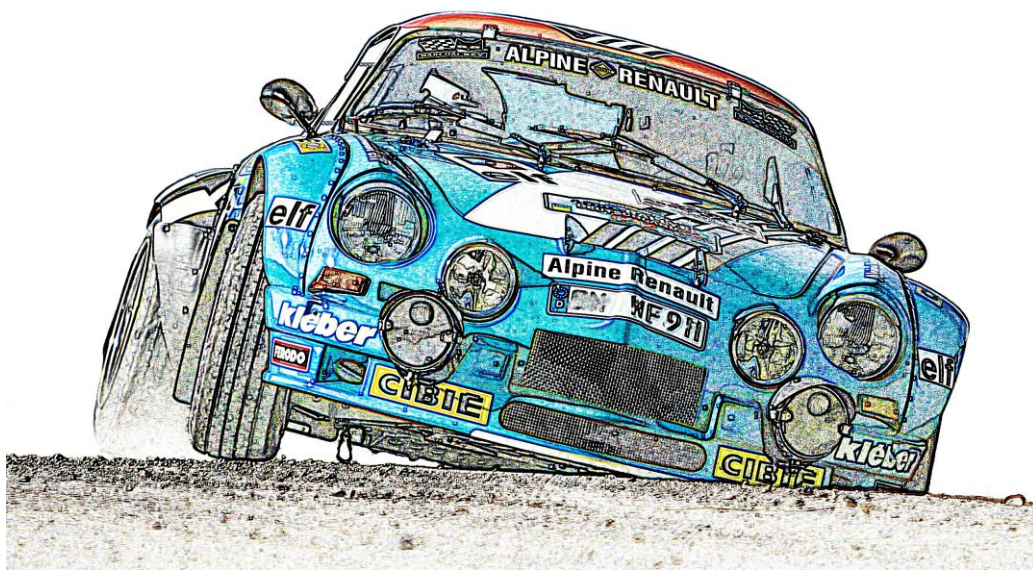
AUSTRIAN RALLYE Legends

powered by ARBÖ



Slowly
Sideways
Germany & Europe

www.arboe-rallye.at



OSK Race Card - Veranstaltung

1) Allgemeines

Die Austrian Rallye Legends ist eine Veranstaltung für historische Rallyefahrzeuge. Diese Veranstaltung ist ein OSK RACE CARD - EVENT und wird gemäß den gültigen OSK-Richtlinien, den Bestimmungen der vorliegenden Ausschreibung durchgeführt.

2) Veranstalter/Organisation/Rallyeleitung

- 2.1 Veranstalter:** ARBÖ Admont / MSC Rosenau
Anschrift des Sekretariats: A – 8911 Admont, Ennsweg 123
Tel.: 0043(0)660 656 0003
Fax: 0043(0)316 2311 23 3335
Email: rallye@arboe-rallye.at
- 2.2 Organisationskomitee:** Bidlas Claudia, Baden
Gutternigg Kurt, Admont
Gutternigg Martin, Admont
Sulzbacher Thomas, Edlbach
- 2.3 Offizielle**
- Veranstaltungs-Leiter: Payrich Folkrad, Wien
Veranstaltungs-Leiter-Stellvertreter : Sulzbacher Thomas, Edlbach
Gutternigg Martin, Admont
Technische Abnahme (Leiter): Winter Gerald, Lainbach
Chef-Sicherheitsoffizier: Thierer Andreas, Wien
Pressechef: Michael Noir Trawniczek, Maria Anzbach
Leitender Veranstaltungs-Arzt: Dr. Zotter Dietmar, LKH Fürstenfeld
Medizinische Einsatzleitung; Wilhelm Magritzer – Medical Security Staff
Teilnehmer-Verbindungsbeauftragte: Jäger Bernhard, Ruppertsburg(D)
- 2.4 Standort der Veranstaltungsleitung**
- Ort: Admont Volkshaus
Öffnungszeiten: siehe Punkt 3 (Zeitplan)
- 2.5 Offizielle Aushang**
- Ort: Admont Volkshaus



2.6 Zimmernachweis:



Alpenregion Nationalpark Gesäuse
Hauptstraße 35 A-8911 Admont
Tel.: +43(3613)2116010
Fax: +43(0)3613)2116040
e-mail: info@gesaeuse.at



Tourismusverband Pyhrn-Priel
Hauptstrasse 28 A-4580 Windischgarsten
Tel.: +43 (0)7562 5266 99
Fax: +43 (0)7562 5266 10
e-mail: info@pyhrn-priel.net

3) Zeitplan

	Ort	Datum	Zeit
Veröffentlichung der Ausschreibung	www.arboe-rallye.at	10.03.2015	00:00
Nennschluss	www.arboe-rallye.at	15.08.2015	24:00
Veröffentlichung der Teilnehmerliste und Versand der Nennbestätigung	www.arboe-rallye.at	03.09.2015	22:00
Veranstaltungsleitung	Admont Volkshaus	17.09.2015 18.09.2015 19.09.2015	09:30-18:00 08:00-20:00 08:00-19:00
ROAD-BOOK Ausgabe Dokumentenabnahme (ab 17.9.2015)	Admont Volkshaus	12.09.2015 17.09.2015 18.09.2015	09:30-11:00 09:30-17:00 08:00-09:00
Pressezentrum	Spital am Pyhrn Admont Volkshaus	18.09.2015 19.09.2015	10:00–19:00 8:00–19:00
Streckenbesichtigung		12.09.2015 17.09.2015 18.09.2015	10:00-18:00 09:00-18:00 08:00-10:00
Technische Abnahme	Admont Marienpark Liezen Bollwerk	17.09.2015 18.09.2015	14:00-16:30 10:30-12:00
Shakedown	Admont/Hall	17.09.2015	17:00-20:00
Fahrerbesprechung	Admont	17.09.2015	20:30
Öffnung des Serviceparks	Spital am Pyhrn Admont	18.09.2015 19.09.2015	10:00-20:00 07:30-18:00
Fanmeile Öffnungszeit	Admont Hauptstraße	19.09.2015	08:00-20:00
Einfahrt in den Startbereich	Liezen Bollwerk	18.09.2015	11:30
Start 1. Tag - 1. Fahrzeug	Spital am Pyhrn	18.09.2015	14:00
Ziel 2. Tag - 1. Fahrzeug	Spital am Pyhrn	18.09.2015	20:00
Start 2. Tag - 1. Fahrzeug	Admont	19.09.2015	09:00
Ziel der Veranstaltung - 1. Fahrzeug	Admont	19.09.2015	17:00



4) Beschreibung der Veranstaltung

- 4.1. Demonstrationsfahrten historischer Rallyefahrzeuge auf abgesperrten Strecken, ohne Zeitnahme und Wertungen
- 4.2. Die Veranstaltung dient nicht zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten und Bestzeiten
- 4.3. Gesamt-Streckenlänge: ca. 320 km
- 4.4. Die Streckenführung sowie die Zeitkontrollen werden durch das Bordbuch (Roadbook) und Kontrollkarte (Startkarte) festgelegt

5) Zugelassene Fahrzeuge, Fahrzeuggruppen

5.1. Fahrzeuggruppen

- A Slowly Sideways Original:** Original historische Rallyefahrzeuge
- B Slowly Sideways 1:** Rallyefahrzeuge nahe am Original
- C Slowly Sideways 2:** Rallyefahrzeuge abweichend vom Original
- D Besondere Rallyefahrzeuge:** Rallyefahrzeuge von historischem Interesse

- 5.2. Einstufung der Rallyefahrzeuge in die jeweilige Slowly Sideways Gruppe wird durch Reinhard Klein, Slowly Sideways vorgenommen.
- 5.3. Die Fahrzeuge müssen während der gesamten Veranstaltung für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein und in allen Punkten der (StVO) Straßenverkehrsordnung entsprechen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung und Gewähr für die Teilnahmeberechtigung im Falle polizeilicher Beanstandung.

6) Sicherheitsausrüstung

- 6.1. Die komplette persönliche Sicherheitsausrüstung für Fahrer und Beifahrer gemäß Punkt - Sicherheitsausrüstung - Absätze 6.2 bis 6.11 ist bei der technischen Abnahme vorzulegen. Teilnehmer, welche die vorstehenden Mindestanforderungen an die Sicherheit nicht erfüllen, werden nicht zum Start zugelassen bzw. werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.
Beauftragte der Fahrtleitung sind befugt, auch während der Veranstaltung die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen stichprobenweise zu prüfen.

6.1.1 Überrollkäfing (ROPS = Roll-Over-Protection-System)

Eine geeignete Überrollschutzstruktur (ROPS), die den Fahrern einen angemessenen Schutz bei Kollision und Überschlag bietet, ist vorgeschrieben. Fahrzeuge, die im Original mit ROPS ausgerüstet waren, müssen mit ROPS ausgestattet sein, die mindestens den Spezifikationen entsprechen, wie sie seinerzeit in den Wettbewerbsfahrzeugen eingebaut waren.

Als zusätzliche Sicherheitskomponente werden beidseitige Flankenschutzstreben (Bereich Fahrer-/Beifahrertür) empfohlen.

Ausnahme: Fahrzeuge, für die gemäß Historic Technical Passport (HTP) lediglich ein Überrollbügel (Rohrrahmen, der einen Bügel mit zwei Befestigungspunkten bildet) vorgeschrieben ist. Der Historic Technical Passport ist bei der technischen Abnahme vorzulegen.

In den Bereichen, in denen der Körper der Insassen in Kontakt mit dem Überrollkäfing (ROPS) kommen kann, muss eine schwer entflammbare und am Käfig dauerhaft befestigte Polsterung angebracht werden. Dies gilt auch für die Bereiche, in denen der Helm der Insassen in Kontakt mit dem Überrollkäfing kommen kann.

6.1.2 Sitze und Sitzkonsolen

Es sind voll funktionsfähige Schalensitze vorgeschrieben.

Die Befestigungen der Schalensitze und Sitzkonsolen müssen bei allen Fahrzeugen in einem soliden Zustand und in technisch einwandfreier Ausführung sein. Sitze und Sitzkonsolen werden bei der technischen Abnahme überprüft.

6.1.3 Sicherheitsgurte

Es sind voll funktionsfähige FIA-homologierte 6-Punkt-Sicherheitsgurte vorgeschrieben.

Ausnahme: Bei der Verwendung von 4-Punkt-Gurten (zwei Schulter- und zwei Beckengurte) müssen diese FIA-homologiert sein und den FIA-Normen 8854/98 oder 8853/98 entsprechen.

Das Herstellungsdatum der Sicherheitsgurte darf das Jahr 2005 nicht unterschreiten und muss durch eine entsprechende Kennzeichnung (Label) an den Gurten eindeutig identifizierbar sein.

Das Gurtsystem muss mit der Schalensitzkonstruktion kompatibel sein.

Die Gurtbefestigungen/-Punkte dürfen nicht geschweißt sein.

Das Mitführen von Gurtmessern wird empfohlen.

Der Einsatz von FHR-Systemen (z.B. HANS®) wird empfohlen.

6.1.4 Feuerlöscher

Es ist mindestens ein 2-kg Handfeuerlöscher mitzuführen, der innerhalb des Fahrgastraumes mit Schnellverschlüssen aus Metall und mit zwei Metallbändern sicher anzubringen ist.

Die Feuerlöscher müssen von der Fahrzeugbesatzung leicht erreichbar sein.

Das Datum der letzten Überprüfung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

6.1.5 Batterie /Batteriepole

Die Batteriepole müssen gegen das Risiko eines Kurzschlusses durch entsprechende Abdeckungen (Schutzkappen) geschützt sein.

6.1.6 Helme und Kopfhaube

Fahrer und Beifahrer sind verpflichtet, beim Shakedown und auf den Demonstrationsstrecken Helme zu tragen, die der jeweils gültigen FIA-Norm entsprechen. Helme nach ECE-Norm sind nicht zugelassen.

Unter dem Helm ist eine flammabweisende Kopfhaube zu tragen.

6.1.7 Fahreranzug

Fahrer und Beifahrer sind verpflichtet, beim Shakedown und auf den Demonstrationsstrecken FIA-homologierte Fahreranzüge zu tragen. Das Herstellungsdatum darf das Jahr 2005 nicht unterschreiten und muss durch ein entsprechendes Label am Kragen hinten außen eingestickt, eindeutig identifizierbar sein.

6.1.8 Unterwäsche

Flammabweisende lange Unterwäsche für Fahrer und Beifahrer wird empfohlen. Bitte beachten Sie, dass das Tragen von persönlicher synthetischer Unterbekleidung (z.B. Unterhemd, Slip, BH) die Wirkung der flammabweisenden Bekleidung eliminiert und es zu schweren Verbrennungen der Haut kommen kann.

6.1.9 Fahrerschuhe und Socken

Flammabweisende Schuhe und Socken für Fahrer und Beifahrer wird empfohlen

6.1.10 Handschuhe

Flammabweisende Handschuhe für den Fahrer wird empfohlen

7) Dokumenten- und Technische Abnahme

- 7.1. Bei der Dokumentenabnahme sind gültiger Führerschein(Fahrer), Fahrzeugzulassung, Versicherungsnachweis sowie Nachweis über die Zahlung der Versicherungsprämie vorzulegen.
- 7.2. Jedes teilnehmende Fahrzeug ist der Technischen Abnahme gemäß Zeitplan vorzuführen (Bekanntgabe mit Nennbestätigung).

8) Fahrer, Beifahrer

- 8.1. Fahrer und Beifahrer benötigen eine OSK Race Card aus Versicherungsgründen. Diese wird bei der Dokumentenabnahme ausgehändigt. Bitte mit der Nennung auch das Race Card Formular ausfüllen. Die Race Card Gebühr ist im Nenngeld enthalten. Teilnehmer mit einer OSK-Lizenz benötigen keine Race Card
- 8.2. Der Fahrer muss im Besitz eines gültigen Führerscheins bzw. Fahrerlaubnis sein. Beifahrer, die keinen gültigen Führerschein bzw. Fahrerlaubnis besitzen, dürfen das Fahrzeug in keinem Fall (auch nicht auf den für den öffentlichen Verkehr gesperrten Streckenteilen) lenken.

9 Nennung und Nenngeld

- | | | | | | |
|-------|--|-----|--------|-----|------------|
| 9.1.1 | für eine Einzelnennung mit Veranstalterwerbung: | * € | 380,-- | bis | 20.06.2015 |
| | für eine Einzelnennung mit Veranstalterwerbung: | * € | 450,-- | bis | 20.08.2015 |
| 9.1.2 | für eine Einzelnennung ohne Veranstalterwerbung: | * € | 580,-- | bis | 20.06.2015 |
| | für eine Einzelnennung ohne Veranstalterwerbung: | * € | 650,-- | bis | 20.08.2015 |

Im Nenngeld ist die Race Card Gebühr (16,--€ pro Person) für Fahrer u. Beifahrer enthalten

** das Nenngeld muss zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des ARBÖ Admont eingelangt sein, ansonsten wird die Nennung nicht anerkannt!*

- 9.2. Zahlungen sind zu leisten an:
Kontoinhaber: ARBÖ Admont Motorsport
Verwendungszweck: Nenngeld Austrian Rallye Legends + Name des Teilnehmers
Raiffeisenbank Admont
IBAN: AT51 3800 1000 0008 4202 BIC: RZSTAT2G001
oder
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG Admont
IBAN: AT32 2081 5092 0009 7450 BIC: STSPAT2G

- 9.3. Nenngeldrückerstattung
Das Nenngeld wird in voller Höhe rückerstattet
- an Mannschaften, deren Nennung abgelehnt wurden.
- wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.
Der Veranstalter kann jenen Teilnehmern, die aus Gründen höherer Gewalt nicht starten können, 50% des entrichteten Nenngeldes rückerstatten.

- 9.4. **Maximale Anzahl an Startern:** 130

ONLINE – Nennung
<http://www.arboe-rallye.at/2015/nennung.html>

10) FAHRZEUGKENNZEICHNUNG & WERBUNG

Ein detaillierter Beklebungplan wird mit der Nennbestätigung bekanntgegeben

11) Versicherung

Der Veranstalter schließt folgende, von den Genehmigungsbehörden obligatorisch geforderte Versicherungen ab:

11.1 Gruppenunfallversicherung:

Gilt für alle an der Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen (insbesondere Funktionäre) und für Beifahrer, sofern für sie nicht bereits bei einem anderen in- oder ausländischen Versicherer eine aufrechte Unfallversicherung besteht, mit folgenden Deckungssummen:

Der folgende Versicherungsschutz ist mit der OSK-RaceCard gewährleistet:

- Dauerinvalidität linear € 12.000,--
- Heilungskosten € 10.000,--
- Rückholkosten (inkl.Hubschraubertransport) € 5.000,--

11.2 Veranstalterhaftpflichtversicherung:

Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:

Der folgende Versicherungsschutz ist mit der OSK-RaceCard gewährleistet:

- 5.000.000,-- € für Personenschäden
- 5.000.000,-- € für Sachschäden.
- 5.000.000,-- € für Vermögensschäden

Eine gesetzliche Haftpflichtversicherung ist für alle Demonstrationsfahrzeuge verpflichtend und muss vom Besitzer des Fahrzeuges abgeschlossen werden. Diese Haftpflichtversicherung muss alle Schäden auf Straßen, ausgenommen Demonstrationsstrecken, decken. Der Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung ist bei der Dokumentenabnahme nachzuweisen.

Service-, Besichtigungs- und Betreuerfahrzeuge mit Rallyeschild sind durch die Veranstalterhaftpflichtversicherung **nicht** versichert.

11.3 Teilnehmerunfallversicherung OSK-RACE-CARD

Die **Race Card der OSK** ist ein Ausweis für Hobbysportler im Motorsport mit speziell dafür entwickelter Motorsport-Unfallversicherung - ohne ärztliche Voruntersuchung.



Info zu OSK Race Card

<http://www.osk.or.at/?p=/OSK-RaceCard>

Bitte Race Card-Formular ausfüllen und mit Nennung an: rallye@arboe-rallye.at einsenden

Die Race Card-Gebühr ist im Nenngeld enthalten

12) Besichtigung

12.1 Die Demonstrationsstrecken dürfen nur in dem in dieser Ausschreibung festgelegten Zeitrahmen besichtigt werden und werden von der Polizei und Funktionären permanent überwacht. Generell gelten die Vorschriften der österreichischen Straßenverkehrsordnung (StVO).

12.2 Auf im Roadbook separat gekennzeichneten Streckenabschnitten gilt eine Maximalgeschwindigkeit von **30 km/h**.

12.3 Die zum Besichtigen verwendeten Fahrzeuge dürfen keine Wettbewerbsfahrzeuge sein. Die Fahrzeuge sind an der rechten oberen Ecke der Frontscheibe mit einer kleinen Startnummer zu kennzeichnen.

12.4 Die Teilnehmer sind zum Besichtigen nicht verpflichtet.

12.5 Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung führt unweigerlich zur Nichtzulassung zum Start.

13) DOKUMENTENABNAHME

13.1 Ort, Datum und Zeitplan: „siehe Zeitplan Punkt 3“
(ein detaillierter Zeitplan wird mit der Nennbestätigung bekanntgegeben)

13.2 Vorzulegende Dokumente

Für die Dokumentenabnahme sind nachstehende Unterlagen vorzubereiten und vorzulegen:

- gültiger Führerschein bzw. Fahrerlaubnis (nur Fahrer)
- Zulassungsschein des Fahrzeuges (Fahrzeugschein),
- Versicherungsnachweis (*Haftpflichtversicherung*)
- *Zustimmungserklärung des Fahrzeugbesitzers*
- Ergänzungen und Komplettierung des Nennformulars

14) TECHNISCHE ABNAHME

Jedes teilnehmende Fahrzeug ist der Technischen Abnahme vorzuführen
(ein detaillierter Zeitplan wird mit der Nennbestätigung bekannt gegeben)

Es besteht für die Teilnehmer die Möglichkeit einer vorzeitigen (freiwilligen) Abnahme

15) Servicepark

15.1.1 Verhalten im Servicepark

In die gekennzeichneten Serviceflächen im Servicepark dürfen nur Teilnehmerfahrzeuge und Servicefahrzeuge mit dem offiziellen Schild („Service“) des Veranstalters einfahren. Fahrzeuge mit „Auxiliary“-Kennzeichnung sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Die Oberfläche des Serviceparks darf nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Nägel, Schrauben oder ähnliche Teile eingeschlagen werden. Die Mannschaft haftet für eventuell entstandene Schäden auf dem ihm zugewiesenen Serviceplatz. Es gelten die österreichischen Umweltrichtlinien. Insbesondere und ergänzend gilt folgendes:

- Auf dem Serviceplatz muss eine flüssigkeitsdichte Plane (z.B. Umweltmatte) im Ausmaß von mindestens 5 x 2 Metern als Unterlage zum Schutz des Bodens unter jedes Wettbewerbsfahrzeug gelegt werden, auf dem Arbeiten durchgeführt werden.
- Durch die Servicearbeiten dürfen keine nachhaltigen, vermeidbaren, ökologischen Beeinträchtigungen verursacht werden.
- Unvernünftiges oder mutwilliges Verhalten einer Mannschaft, das den Zielen des Umweltschutzes zuwider läuft, schadet grundsätzlich dem Ansehen des Motorsports und ist daher – auch wenn detaillierte Regelungen fehlen – zu sanktionieren. Der Serviceplatz ist nach der Veranstaltung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Anfallender Müll und Flüssigkeiten sind von der Mannschaft oder dem Team selbst fachgerecht zu entsorgen.

15.1.2 Catering im Servicepark

Catering im Servicepark ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters (einzuholen bis zum Nennschluss) zulässig. Der Veranstalter behält sich in diesem Fall das Recht vor, für die Stromversorgung und Müllbeseitigung ein Kostenbeitrag einzuheben. Ausgenommen ist die Eigenversorgung der Teams, insbesondere Fahrer und Mechaniker. Der Verkauf von Speisen und Getränken im Servicepark ist generell untersagt. **Die Verwendung von Flüssiggas für Koch- und Heizzwecke ist im gesamten Servicebereich verboten!**



RALLYTRAVELS

www.rallytravels.com



17. - 20. September 2015

ONLINE-Nennung: <http://www.arboe-rallye.at/2015/nennung.html>

oder per e-mail an rallye@arboe-rallye.at senden

BITTE GUT LESBAR IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN / PLEASE FILL IN READABLE & USE CAPITAL LETTERS

Eingangs-Nr.: Receipt No:	NENNFORMULAR / ENTRY FORM			Startnummer: Starting No:
	<i>Club / Team</i>	<i>Fahrer Driver</i>	<i>Beifahrer Co-driver</i>	
Club / Teamname Club /Team name				
Name Surname				
Geburtsdatum / Date of birth				
Nationalität (It. Reisepass) / Nationality (as passport)				
Adresse / Address				
Telefonnummer Phone number				
e-mail Adresse e-mail adress				
Führerscheinr. Ausstellungsland				
Race Card / Lizenz Nummer Race Card or Licence-No.				
Fahrzeugmarke / Mark				
Type / Model				
Baujahr / Year		FIA-Gruppe / Group		
Polizeiliches Kennzeichen / Registration No.		Zulassungsland Country of registration		

Fahrzeuggruppeneinteilung

- A Slowly Sideways Original:** Original historische Rallyefahrzeuge
- B Slowly Sideways 1:** Rallyefahrzeuge nahe am Original
- C Slowly Sideways 2:** Rallyefahrzeuge abweichend vom Original
- D Besondere Rallyefahrzeuge:** Historische Rallyefahrzeuge

Veranstalterwerbung angenommen

ja / yes

Organizers proposed advertising accepted

nein / no

Besonderheiten / Features

Hotel & Telefonnummer
Accommodation & phone No.

Zu verständigen bei Unfall
(Name & Telefonnr.):
persons to contact in case of
accident (name & tel.no.):

Fahrer / Driver

Beifahrer / Co-driver

Datum / Date

Unterschrift / Signature

Unterschrift / Signature

Fahrer / Driver

Beifahrer / Co-driver

Ich nehme den Haftungsausschluss und die Schiedsvereinbarung in dieser Ausschreibung ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis und erkläre mich vollinhaltlich damit einverstanden; ebenso wie mit sämtlichen anderen Punkten dieser Ausschreibung.

I hereby expressly and with consent take note of the non-liability clause and the Arbitration Agreement in this regulation and hereby agree in full with the contents thereof as I do with all the other clauses of these supplementary regulations.



Bitte Race Card Formular für Fahrer und Co. ausfüllen und absenden

http://www.osk.or.at/site/content/pdf/NEU_RaceCard%20Antrag%202015.pdf

Please fill out and submit racecard driver and Co.

Haftungsausschluss

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die OSK, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der OSK, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

Schiedsvereinbarung

- a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der OSK bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der OSK bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
- d) Ernennt eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzurufen.
- f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarfs zu entlohnen.
- h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

Non-liability Clause

The participants are aware of, understand and fully accept the risks and dangers involved in motor racing. Should a participant be injured during an event, he explicitly declares through his entry for the event that he approves all medical treatment, rescue and transportation to hospital or other emergency facilities. Such measures will be adopted by personnel appointed specifically for this purpose by the promoter, to the best of the personnel's knowledge and following their assessment of the participant's condition. The participants undertake to assume all related costs, provided such costs are not covered by the licence accident insurance or other insurance policies.

The participants hereby waive all direct and indirect claims for compensation from OSK, its officials, the promoter and/or organiser or the racing circuit owners, from any other person or association linked with the event (including all officials and authorities or bodies who have granted licences for the event), and from other entrants and drivers/riders, hereinafter referred to as "the parties". The participants do so for themselves and their legal successors, and consequently for any insurance company with whom they may have concluded additional policies.

In submitting their entries for this event the participants hereby declare that they irrevocably and unconditionally waive all rights, appeals, claims, demands, acts and/or proceedings which they themselves might institute or which might be instituted by third parties acting on their behalf against "the parties". The participants do so in connection with injury, loss, damage, costs and/or expenses (including lawyers' fees) which they may incur due to an incident or accident as part of the event. In submitting their entries for this event the participants declare irrevocably that they discharge, release and relieve "the parties" for all time from any liability for such losses, and that they shall guard them against such losses and hold them harmless.

In submitting their entries for this event the participants declare that they understand the full significance and repercussion of the present declarations and agreements, that they are entering into such obligations of their own free will, and in doing so irrevocably waive all right of action for damages against "the parties", insofar as permissible as Austrian law currently stands. The participants in any case renounce for themselves and their legal successors all claims against "the parties", therefore in particular against the OSK, its officials, the promoter and/or organiser or the racing circuit owners, and against the authorities or bodies who have granted licences for the event, regarding damage, loss, harm or injury of any kind connected with a typical sports risk, in particular any typical and foreseeable damage, loss, harm or injury. This applies also in the event of minor negligence on the part of "the parties".

Arbitration Agreement

- a) Any dispute arising between the participants and the OSK or its officials, and the promoter and/or organiser, and between the OSK or its officials and the promoter and/or organiser, as a result of claims (personal injury, damage to property or financial damage) in connection with the motor-racing event, training sessions or races shall be settled definitely by an arbitration tribunal to the exclusion of the courts of general jurisdiction.
- b) The arbitration tribunal shall consist of three arbitrators, namely the umpire and two assessors. The umpire shall be a lawyer or former judge and have experience of liability matters in connection with motor racing.
- c) Each party shall appoint an assessor within two weeks of notification of the intent to initiate arbitral proceedings. Should the dispute be referred by several claimants or be levelled at several defendants, the arbitrator shall be appointed by agreement between the joined parties. The assessors shall elect the umpire. Should the assessors be unable to agree on the person of the umpire within two weeks, the umpire shall be appointed by the President of the Vienna Chamber of Lawyers upon application by an assessor, with due regard to clause b). The assessors shall however be free at any time to replace the umpire appointed in this way by another umpire by mutual agreement.
- d) Should a party fail to appoint its assessor within two weeks of receiving the written request from the opposite side, or should several joined parties be unable to agree on an assessor within that period, the assessor shall be appointed by the President of the Vienna Chamber of Lawyers on the motion of the other party. The same shall apply should an assessor withdraw from office and the party concerned not appoint a successor within two weeks.
- e) Should an arbitrator not assume office, refuse to discharge his duties, cause improper delay or become unfit to act, the aforementioned provisions shall apply accordingly for the appointment of a replacement. The arbitrator concerned shall be dismissed at the same time.
- f) The arbitration tribunal shall in principle be free to conduct its proceedings as it sees fit, with due regard for the subsidiary legal provisions. The tribunal shall sit in Vienna. The arbitration tribunal may also investigate without petition any circumstances which it deems necessary to clarify the facts of the case, and take evidence.
- g) The arbitration tribunal shall decide by simple majority. The tribunal shall state the full reasons for its award. It shall also decide on cost apportionment for the costs of both the arbitration proceedings and the legal representation. The arbitrators shall be remunerated in accordance with the provisions of the Austrian lawyers' scale of charges.
- h) The arbitration tribunal shall also be entitled to the exclusion of the courts of general jurisdiction to issue injunctions, provided the opposing party is first given an opportunity to express its views. An injunction may also be lifted upon petition in the event of a significant change in circumstances.
- i) Sports jurisdiction shall remain unaffected by the present Arbitration Agreement.